

Satzung der Stadt Torgau über die Friedhofsgebühren für den Friedhof Graditz (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

die Benutzung des Friedhofes Graditz und seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sind nach dieser Satzung gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Satzung (Anlage).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühr) zu tragen hat.
- (2) mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Torgau für den Friedhof Graditz)

A) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1.	Reihengrabstätten für eine Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre)	115,00 €
1.2.	Reihengrabstätten für eine Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	192,00 €
1.3.	Reihengrabstätten für eine Urnenbeisetzung	192,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1.	Wahlgrabstätte für eine Sargbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre)	217,30 €
2.2.	Urnenwahlgrabstelle für bis zu zwei Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	217,30 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Bestattungen müssen die Ruhezeiten für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstätte

Die Ruhezeit der belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes
an einer Wahlgrabstätte pro Jahr 8,70 €
(Bei Doppel- oder Dreiergrabstätten verdoppeln bzw. verdreifachen sich die Gebühren)

5.	Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.000,00 €
----	--	------------

B) Gebühren für die Nutzung der Feierhalle

Für die Nutzung der städtischen Feierhalle einschließlich Reinigung,
Dekoration und Beleuchtung beträgt die Gebühr 51,20 €

C) Grabmalgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung und für laufende Überprüfung der Standsicherheit des Grabmales

- liegender Stein	51,00 €
- stehender Stein	58,80 €

D) Gebühren bei gewerblicher Tätigkeit

Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof Graditz für ein Jahr

- Grundgebühr	38,40 €
- pro Beschäftigten	12,80 €

E) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von je Grablager und Jahr erhoben.

7,70 €